

Pflichtenheft für die thematischen Kommissionen der Grossen Rates des Kantons Wallis

vom 12. Mai 2009

Das Büro des Grossen Rates des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 20 Absatz 2 und 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);
eingesehen den Artikel 46 Absatz 4 und 5 des Reglements des Grossen Rates vom 13. September 2001 (RGR);

beschliesst:

1. Abschnitt: Zusammensetzung und Organisation

Art. 1

¹Die Mitglieder der thematischen Kommissionen werden vom Büro des Grossen Rates bezeichnet. Sie können während höchstens sechs aufeinander folgenden Jahren im Amt bleiben (Art 26 Abs. 2 GORBG, Art. 46 Abs. 3 RGR).

²Die Präsidenten und Vizepräsidenten der thematischen Kommissionen werden vom Büro des Grossen Rates für eine Dauer von zwei Jahren ernannt (Art. 46 Abs. 2 RGR).

³Das Büro des Grossen Rates achtet bei der Erneuerung nach Möglichkeit darauf, dass die Kommissionen alle zwei Jahre zu einem Drittel erneuert und dass die neu gewählten Präsidenten bereits Kommissionserfahrung haben.

Art. 2

¹Unter Vorbehalt der Artikel 20ff GORBG beschliessen die thematischen Kommissionen über ihre Organisation autonom und legen die Einzelheiten ihrer Beratungen in voller Unabhängigkeit fest (Art. 30 Abs. 1 RGR).

²Die thematischen Kommissionen organisieren ihre Arbeiten ohne Säumnis aufgrund der ihnen vom Büro des Grossen Rates übertragenen Geschäfte (Art. 46 Abs. 5 RGR) und unter Berücksichtigung des staatsrätlichen Halbjahresplans (Art. 63 Abs. 2 GORBG). Sie informieren den Grossratspräsidenten, den betroffenen Departementschef, die Staatskanzlei und den Parlamentsdienst über ihren Arbeitsplan und ihren Sitzungskalender.

³Erachtet sich eine thematische Kommission nicht zuständig, ein Geschäft zu behandeln, informiert sie umgehend das Büro des Grossen Rates und stellt einen Antrag auf Zuweisung an eine andere thematische Kommission.

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 3

¹Die thematischen Kommissionen haben folgende gesetzgeberische Aufgaben:

- a) Prüfung in erster Lesung der in ihren Sachbereichen liegenden, beziehungsweise ihnen vom Büro des Grossen Rates übertragenen Entwürfe zur Abänderung der Verfassung (inklusive Zweckmässigkeit), zu Gesetzen und zu Beschlüssen, die dem Referendum unterliegen;
- b) Prüfung der in ihren Sachbereichen liegenden, beziehungsweise ihnen vom Büro des Grossen Rates übertragenen untergeordneten oder dringlichen Rechtserlasse, der Dekretsentwürfe und der Entwürfe zu Beschlüssen, die dem Referendum nicht unterliegen;

c) Prüfung der in ihren Sachbereichen liegenden beziehungsweise ihnen vom Büro des Grossen Rates übertragenen Finanzbeschlüsse (Verpflichtungs- und Zusatzkredite).

²Den thematischen Kommissionen obliegt die Prüfung der finanziellen Folgen der ihnen unterbreiteten Geschäfte. Sie überprüfen die finanziellen Folgen für den Kanton und die Gemeinden (Art. 38 RGR) und achten darauf, dass die Ausgabenverbindlichkeiten notwendig und tragbar sind (Art. 4 Abs. 4 FHG).

Art. 4

¹Die thematischen Kommissionen haben in ihren Sachbereichen folgende planerische und überprüfende Aufgaben:

- a) Prüfung der politischen Leistungsaufträge, des Budgets und der Controllingberichte für die Organisationseinheiten;
- b) Weiterverfolgung der integrierten Mehrjahresplanung in ihrem Sachbereich;
- c) Kontrolle der Umsetzung von parlamentarischen Vorstössen nach deren Behandlung;
- d) Mitwirkung, auf Antrag der Finanzkommission und gemäss den zwischen den beiden Präsidenten zu bestimmenden Modalitäten, bei der Prüfung von Nachtragskrediten;
- e) Erlangung einer Gesamtübersicht über ihre Sachbereiche, regelmässige Überprüfung ihrer Bereiche und Erarbeitung von Vorschlägen zu Händen des Grossen Rates.

²Die thematischen Kommissionen melden die in den Oberaufsichtsbereich fallenden Wahrnehmungen an die zuständige Oberaufsichtskommission.

Art. 5

Die Sachbereiche der verschiedenen thematischen Kommissionen sind in einem Anhang zu diesem Pflichtenheft definiert.

3. Abschnitt: Koordination zwischen den Kommissionen

Art. 6

¹Die Koordination zwischen den ständigen Kommissionen des Grossen Rates muss es den Oberaufsichtskommissionen ermöglichen, die sektorielle Einschätzung der thematischen Kommissionen in eine globale Beurteilung der Organisation, der Geschäftsführung und der Finanzierung der gesamten Tätigkeiten des Staates Wallis zu übernehmen und dabei die sektoriell festgehaltenen Prioritäten zu konsolidieren.

²Die Präsidenten der thematischen Kommissionen pflegen einen regen Kontakt mit den Präsidenten der Oberaufsichtskommissionen.

³Die Präsidenten der thematischen Kommissionen orientieren insbesondere den Präsidenten der Finanzkommission über die finanziellen Folgen der ihnen zur Prüfung unterbreiteten Rechtserlasse für den Kanton und die Gemeinden. Die beiden Präsidenten legen gemeinsam das geeignete Vorgehen fest (Beisitz von Vertretern, Vorbericht etc.).

⁴Die thematischen Kommissionen unterstützen und dokumentieren die Geschäftsprüfungskommission bei der Prüfung der jährlichen Geschäftsberichte des Staatsrates sowie über den Verlauf der parlamentarischen Interventionen (Art. 44 Abs. 2 RGR). Die beiden Präsidenten legen gemeinsam das geeignete Vorgehen fest (Beisitz von Vertretern, Vorbericht etc.).

⁵Das Büro des Grossen Rates koordiniert im Bedarfsfall die Arbeiten der verschiedenen Kommissionen. Es kann die Koordinationsaufgaben an das Präsidium beziehungsweise an den Parlamentsdienst delegieren.

4. Abschnitt: Zusammenarbeit mit den Organen des Grossen Rates und Information

Art. 7

Das Büro des Grossen Rates ist zuständig für:

- a) die Zuteilung der Geschäfte an die thematischen Kommissionen;
- b) die Koordination der Arbeiten zwischen den Kommissionen;
- c) die Bewilligung von Spezialberichten;
- d) die Überwachung der Arbeit der thematischen Kommissionen.

Art. 8

Der Parlamentsdienst ist zuständig für:

- a) die rechtliche und wissenschaftliche Beratung auf Anfrage der Kommissionen;
- b) die logistische Unterstützung der thematischen Kommissionen gemäss den Weisungen der Präsidenten, insbesondere für die Einladungen zu den Sitzungen, die Zustellung der Protokolle und Sitzungsdokumente und, im Bedarfsfall, für die Übersetzungen von Kommissionsdokumenten;
- c) die Redaktionskontrolle (Art. 52 RGR) und die Überweisung der Akten an den Staatsrat (Art. 53 RGR);
- d) die Dokumentierung und Archivierung der Kommissionsarbeit.

Art. 9

Der Parlamentsdienst hat, zu Diensten des Büros des Grossen Rates, die Übersicht über die Arbeit aller parlamentarischen Kommissionen. Die thematischen Kommissionen sind deshalb gehalten:

- a) den Parlamentsdienst regelmässig über die von ihr behandelten Themen und über den Stand ihrer Arbeiten zu orientieren;
- b) sämtliche Einladungen und den Versand von Dokumenten der Kommission vom Parlamentsdienst bewerkstelligen zu lassen;
- c) die Sitzungen grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Grossen Rates abzuhalten;
- d) bei der Präsenzkontrolle die vom Parlamentsdienst ausgegebenen Listen zu verwenden;
- e) dem Parlamentsdienst sämtliche ein behandeltes Geschäft betreffende Unterlagen zur Archivierung zu übergeben;
- f) im Bedarfsfall, durch den Präsidenten und den Berichterstatter, bei der Redaktionskontrolle mitzuwirken (Art. 52 Abs. 2 RGR).

Art. 10

¹Das Informationsrecht nach Artikel 24 GORBG gebührt den Kommissionen und gegebenenfalls den Unterkommissionen und nicht dem einzelnen Abgeordneten in seiner Eigenschaft als Kommissionsmitglied.

²Das Editions-, Einsicht- und Befragungsrecht bedarf einer vorgängigen Benachrichtigung des Staatsrates oder des zuständigen Departementvorstehers.

Art. 11

¹Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach den Artikeln 36 und 37 RGR und ist, unter Vorbehalt eines gegenteiligen Beschlusses der Kommission, Sache des Präsidenten.

²Pressemitteilungen werden den Medien über den Parlamentsdienst zugestellt.

³Keine Information darf über Tatsachen und Erklärungen erfolgen, die wegen ihrer Natur vertraulich bleiben müssen. Das Amtsgeheimnis muss in jedem Fall gewahrt bleiben (Art. 134 ff GORBG).

5. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 12

¹Die thematischen Kommissionen können Berichte lediglich zu denjenigen Geschäften unterbreiten, die ihnen vom Büro des Grossen Rates übertragen wurden (Art. 46 Abs. 5 RGR). Sie unterbreiten dem Grossen Rat ihre Berichte in schriftlicher Form (Art. 38ff RGR).

²Vor Abschluss ihrer Arbeiten geben die Kommissionen dem zuständigen Departementschef, gegebenenfalls dem Staatsrat, Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie neue Elemente entdecken oder neue Anträge formulieren (Art. 17 Abs. 3 GORBG).

³Der Grosse Rat beziehungsweise das Büro des Grossen Rates können den Kommissionen für die Unterbreitung ihres Berichtes eine Frist ansetzen (Art. 20 Abs. 3 GORBG).

Art. 13

¹Die Berichte müssen, ausgenommen den Bericht über den Vierjahresplan, den Vorschlag und die Rechnung, 40 Tage vor der Session beim Parlamentsdienst hinterlegt werden, damit die Geschäfte auf die Tagesordnung genommen werden können (Art. 38 Abs. 2 RGR).

²In Dringlichkeitsfällen kann das Büro des Grossen Rates, im Einvernehmen mit dem Staatsrat, ein Geschäft auch dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Frist von 40 Tagen nicht eingehalten ist.

³Falls die Kommissionen bei ihren Arbeiten oder beim Verfassen ihrer Berichte in Verzug sind, informieren sie umgehend das Büro des Grossen Rates und den Parlamentsdienst.

Art. 14

Die thematischen Kommissionen können parlamentarische Vorstösse einreichen (Art. 104 GORBG). Diese können in die Berichte integriert und ausserhalb einer Session eingereicht werden (Art. 125 Abs. 1 RGR).

Art. 15

Am Ende der Legislaturperiode erstellen die thematischen Kommissionen zu Handen der nachfolgenden Kommissionen einen Schlussbericht mit Lagebeurteilung und Auflistung der offenen und unerledigten Arbeiten.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16

Das Büro des Grossen Rates kann, unter Anhörung der thematischen und der Oberaufsichtskommissionen des Grossen Rates sowie des Staatsrates, das Pflichtenheft der thematischen Kommissionen sowie seinen Anhang jederzeit abändern.

Art. 17

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

So beschlossen am 12. Juni 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Anhang: Sachbereiche der thematischen Kommissionen

Tätigkeitsbereiche der thematischen Kommissionen

Kommission für Institutionen und Familienfragen

- Grundlagen des Staates (Kantonsverfassung, Zivilstand, Wahlen und Abstimmungen, Behörden, Beziehungen zwischen den Gewalten, Bezirke, Einwohner- und Bürgergemeinden, Anwälte und Notare, Informationsrecht)
- Handelsregister, Betreuung und Konkurs¹
- Familienpolitik und Gleichstellung (Familienzulagen, Jugendpolitik, Unterhaltsbeiträge...)

Kommission für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport

- Vorschulunterricht, obligatorische Schule
- Berufsbildung
- Sekundarstufe II
- Höhere Bildung (tertiäre und universitäre Bildung)
- Weiterbildung
- Kultur
- Sport

Kommission für öffentliche Sicherheit

- Polizei
- Militär
- Bevölkerungsschutz, Brandschutz
- Ausländerpolizei, Asylwesen
- Strassenverkehr, Schifffahrt
- Schutz von Personendaten
- Katastrophen, Rettungswesen, Naturgefahren, Industriegefahren

Kommission für Bau und Verkehr

- Flussbau
- Strassenbau
- Hochbau
- Öffentlicher Verkehr, Bergbahnen, Schifffahrt

Kommission für Volkswirtschaft und Energie

- Wirtschaftsentwicklung, Regionalpolitik
- Beschäftigung, Arbeitsmarkt, Arbeitnehmerschutz
- Handel, Gastgewerbe
- Öffentliches Beschaffungswesen
- Steuern
- Wasserkraft
- Energie

¹ Äbänderung des Büros vom 11. Mai 2010

Kommission für Gesundheit, Sozialwesen und Integration

- Verwaltung des Gesundheitswesens, Spital- und Gesundheitsplanung
- Gesundheitsförderung und -prävention, einschliesslich Gesundheitsförderung und -prävention am Arbeitsplatz
- Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, öffentliche Hygiene, Lebensmittelüberwachung
- Sozialwesen und -versicherungen
- Integration

Kommission für Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt

- Landwirtschaft
- Tourismus (Tourismuspolitik, Tourismusförderung, Wanderwege)
- Natur, Wald, Landschaft, Umweltschutz, Gewässerschutz, Jagd und Fischerei
- Raumplanung
- Grundbuch, Vermessung, Enteignung¹

Delegation für auswärtige Angelegenheiten

- Interkantonale und internationale Verträge
- Grenzüberschreitende Angelegenheiten
- Beziehungen zur Eidgenossenschaft
- Rechtsausübung in Bundessachen

Anmerkungen:

- *Die Tätigkeitsbereiche der Oberaufsichtskommissionen (Justizkommission, Geschäftsprüfungskommission, Finanzkommission) sind in den Artikeln 43, 44 und 45 des Reglements des Grossen Rates definiert.*
- *Gewisse Angelegenheiten können mehrere thematische Kommissionen betreffen; spezifische Entscheide müssen vom Büro von Fall zu Fall getroffen werden.*

¹ Äbänderung des Büros vom 11. Mai 2010